

Umrechnungs-Tafeln

über das Verhältniß

zwischen der

Conventions-Münz-Währung

und der

neuen österreichischen Währung.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

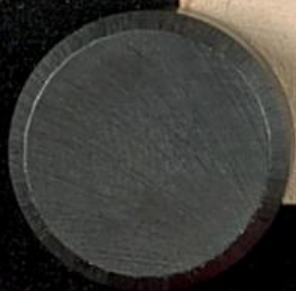
1858.

Tafeln

zur Umrechnung der **Conventions-Münz-**
Währung in österreichische Währung.

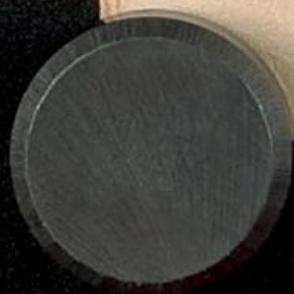
Conv. Münze			Desterreichische Währung			Conv. Münze			Desterreichische Währung		
Kreuzer	Gul- den	Neukreuzer			Kreuzer	Gul- den	Neukreuzer				
		Ganze	10tel	100tel			Ganze	10tel	100tel		
1/4	.	0,	4	3 ..							
2/4	.	0,	8	7 ..							
3/4	.	1,	3	1 ..							
1	.	1,	7	5	11		19,	2	5		
2	.	3,	5		12	.	21				
3	.	5,	2	5	13	.	22,	7	5		
4	.	7			14	.	24,	5			
5	.	8,	7	5	15	.	26,	2	5		
6	.	10,	5		16	.	28				
7	.	12,	2	5	17	.	29,	7	5		
8	.	14			18	.	31,	5			
9	.	15,	7	5	19	.	33,	2	5		
10	.	17,	5		20	.	35				

Conv. Münze		Oesterreichische Währung			Conv. Münze		Oesterreichische Währung		
Kreuzer	Gul- den	Neukreuzer			Kreuzer	Gul- den	Neukreuzer		
		Ganze	10tel	100tel			Ganze	10tel	100tel
21	.	36,	7	5	41	.	71,	7	5
22	.	38,	5		42	.	73,	5	
23	.	40,	2	5	43	.	75,	2	5
24	.	42			44	.	77		
25	.	43,	7	5	45	.	78,	7	5
26	.	45,	5		46	.	80,	5	
27	.	47,	2	5	47	.	82,	2	5
28	.	49			48	.	84		
29	.	50,	7	5	49	.	85,	7	5
30	.	52,	5		50	.	87,	5	
31	.	54,	2	5	51	.	89,	2	5
32	.	56			52	.	91		
33	.	57,	7	5	53	.	92,	7	5
34	.	59,	5		54	.	94,	5	
35	.	61,	2	5	55	.	96,	2	5
36	.	63			56	.	98		
37	.	64,	7	5	57	.	99,	7	5
38	.	66,	5		58	1	01,	5	
39	.	68,	2	5	59	1	03,	2	5
40	.	70			60	1	05		



Conv. Münze	Desterreichische Währung		Conv. Münze	Desterreichische Währung	
<u>Gulden</u>	Gulden	Neu- kreuzer	<u>Gulden</u>	Gulden	Neu- kreuzer
1	1	05	21	22	05
2	2	10	22	23	10
3	3	15	23	24	15
4	4	20	24	25	20
5	5	25	25	26	25
6	6	30	26	27	30
7	7	35	27	28	35
8	8	40	28	29	40
9	9	45	29	30	45
10	10	50	30	31	50
11	11	55	31	32	55
12	12	60	32	33	60
13	13	65	33	34	65
14	14	70	34	35	70
15	15	75	35	36	75
16	16	80	36	37	80
17	17	85	37	38	85
18	18	90	38	39	90
19	19	95	39	40	95
20	21	.	40	42	.

Conv. Münze	Oesterreichische Währung		Conv. Münze	Oesterreichische Währung	
<u>Gulden</u>	Gulden	Neu- kreuzer	<u>Gulden</u>	Gulden	Neu- kreuzer
41	43	05	61	64	05
42	44	10	62	65	10
43	45	15	63	66	15
44	46	20	64	67	20
45	47	25	65	68	25
46	48	30	66	69	30
47	49	35	67	70	35
48	50	40	68	71	40
49	51	45	69	72	45
50	52	50	70	73	50
51	53	55	71	74	55
52	54	60	72	75	60
53	55	65	73	76	65
54	56	70	74	77	70
55	57	75	75	78	75
56	58	80	76	79	80
57	59	85	77	80	85
58	60	90	78	81	90
59	61	95	79	82	95
60	63	.	80	84	.



Conv. Münze	Oesterreichische Währung		Conventions- Münze	Oesterr. Währung
<u>Gulden</u>	Gulden	Neu- kreuzer	<u>Gulden</u>	Gulden
81	85	05	100	105
82	86	10	200	210
83	87	15	300	315
84	88	20	400	420
85	89	25	500	525
86	90	30	600	630
87	91	35	700	735
88	92	40	800	840
89	93	45	900	945
90	94	50		
91	95	55	1.000	1.050
92	96	60	2.000	2.100
93	97	65	3.000	3.150
94	98	70	4.000	4.200
95	99	75	5.000	5.250
96	100	80	6.000	6.300
97	101	85	7.000	7.350
98	102	90	8.000	8.400
99	103	95	9.000	9.450
100	105	.		

Conv. Münze	Desterr. Währung	Conventions- Münze	Desterr. Währung
<u>Gulden</u>	Gulden	<u>Gulden</u>	Gulden
10.000	10.500	100.000	105.000
20.000	21.000	200.000	210.000
30.000	31.500	300.000	315.000
40.000	42.000	400.000	420.000
50.000	52.500	500.000	525.000
60.000	63.000	600.000	630.000
70.000	73.500	700.000	735.000
80.000	84.000	800.000	840.000
90.000	94.500	900.000	945.000
		1,000.000	1,050.000

T a f e l n

zur Umrechnung der österreichischen Währung
in Conventions-Münz-Währung.

Österr. Währ.	Conventions-Münze			Österr. Währ.	Conventions-Münze		
	Neu- kreuzer	Kreuz- er	Pfennige		Neu- kreuzer	Kreuz- er	Pfennige
			Ganze 1/7				Ganze 1/7
0,5			1				
1			2	11	6	1	1
2	1		4	12	6	3	3
3	1		6	13	7	1	5
4	2		1	14	8		
5	2		3	15	8	2	2
6	3		5	16	9		4
7	4			17	9	2	6
8	4		2	18	10	1	1
9	5		4	19	10	3	3
10	5		6	20	11	1	5

Oesterr. Währ.	Conventions-Münze			Oesterr. Währ.	Conventions-Münze		
	Neu- kreuzer	Kreuz- zer	Pfennige		Neu- kreuzer	Kreuz- zer	Pfennige
			Ganze 1/7				Ganze 1/7
21	12	.	.	41	23	1	5
22	12	2	2	42	24	.	.
23	13	.	4	43	24	2	2
24	13	2	6	44	25	.	4
25	14	1	1	45	25	2	6
26	14	3	3	46	26	1	1
27	15	1	5	47	26	3	3
28	16	.	.	48	27	1	5
29	16	2	2	49	28	.	.
30	17	.	4	50	28	2	2
31	17	2	6	51	29	.	4
32	18	1	1	52	29	2	6
33	18	3	3	53	30	1	1
34	19	1	5	54	30	3	3
35	20	.	.	55	31	1	5
36	20	2	2	56	32	.	.
37	21	.	4	57	32	2	2
38	21	2	6	58	33	.	4
39	22	1	1	59	33	2	6
40	22	3	3	60	34	1	1

Serr. Mähr.		Conventionss= Münze		Serr. Mähr.		Conventionss= Münze	
Neu- kreuzer	Kreuz- zer	Pfennige		Neu- kreuzer	Kreuz- zer	Pfennige	
		Ganze	1/7			Ganze	1/7
61	34	3	3	81	46	1	1
62	35	1	5	82	46	3	3
63	36	.	.	83	47	1	5
64	36	2	2	84	48	.	.
65	37	.	4	85	48	2	2
66	37	2	6	86	49	.	4
67	38	1	1	87	49	2	6
68	38	3	3	88	50	1	1
69	39	1	5	89	50	3	3
70	40	.	.	90	51	1	5
71	40	2	2	91	52	.	.
72	41	.	4	92	52	2	2
73	41	2	6	93	53	.	4
74	42	1	1	94	53	2	6
75	42	3	3	95	54	1	1
76	43	1	5	96	54	3	3
77	44	.	.	97	55	1	5
78	44	2	2	98	56	.	.
79	45	.	4	99	56	2	2
80	45	2	6	100	57	.	4

Oesterr. Währ.	Conventionß= Münze				Oesterr. Währ.	Conventionß= Münze					
	Gul- den	Gul- den	Kreu- zer	Pfennige		Gul- den	Gul- den	Kreu- zer	Pfennige		
				Ganze					1/7	Ganze	1/7
1	0	57	.	4	21	20	.	.	.		
2	1	54	1	1	22	20	57	.	4		
3	2	51	1	5	23	21	54	1	1		
4	3	48	2	2	24	22	51	1	5		
5	4	45	2	6	25	23	48	2	2		
6	5	42	3	3	26	24	45	2	6		
7	6	40	.	.	27	25	42	3	3		
8	7	37	.	4	28	26	40	.	.		
9	8	34	1	1	29	27	37	.	4		
10	9	31	1	5	30	28	34	1	1		
11	10	28	2	2	31	29	31	1	5		
12	11	25	2	6	32	30	28	2	2		
13	12	22	3	3	33	31	25	2	6		
14	13	20	.	.	34	32	22	3	3		
15	14	17	.	4	35	33	20	.	.		
16	15	14	1	1	36	34	17	.	4		
17	16	11	1	5	37	35	14	1	1		
18	17	8	2	2	38	36	11	1	5		
19	18	5	2	6	39	37	8	2	2		
20	19	2	3	3	40	38	5	2	6		

Oesterr. Währ.	Conventions-Münze				Oesterr. Währ.	Conventions-Münze					
	Gul- den	Gul- den	Kreu- zer	Pfennige		Gul- den	Gul- den	Kreu- zer	Pfennige		
				Ganze					1/7	Ganze	1/7
41	39	2	3	3	61	58	5	2	6		
42	40	.	.	.	62	59	2	3	3		
43	40	57	.	4	63	60	.	.	.		
44	41	54	1	1	64	60	57	.	4		
45	42	51	1	5	65	61	54	1	1		
46	43	48	2	2	66	62	51	1	5		
47	44	45	2	6	67	63	48	2	2		
48	45	42	3	3	68	64	45	2	6		
49	46	40	.	.	69	65	42	3	3		
50	47	37	.	4	70	66	40	.	.		
51	48	34	1	1	71	67	37	.	4		
52	49	31	1	5	72	68	34	1	1		
53	50	28	2	2	73	69	31	1	5		
54	51	25	2	6	74	70	28	2	2		
55	52	22	3	3	75	71	25	2	6		
56	53	20	.	.	76	72	22	3	3		
57	54	17	.	4	77	73	20	.	.		
58	55	14	1	1	78	74	17	.	4		
59	56	11	1	5	79	75	14	1	1		
60	57	8	2	2	80	76	11	1	5		

Gesterr. Mähr.	Conventionss= Münze				Gesterr. Mähr.	Conventionss= Münze					
	Gul- den	Gul- den	Kreu- zer	Pfennige		Gulden	Gul- den	Kreu- zer	Pfennige		
				Ganze					1/7	Ganze	1/7
81	77	8	2	2	100	95	14	1	1		
82	78	5	2	6	200	190	28	2	2		
83	79	2	3	3	300	285	42	3	3		
84	80	.	.	.	400	380	57	.	4		
85	80	57	.	4	500	476	11	1	5		
86	81	54	1	1	600	571	25	2	6		
87	82	51	1	5	700	666	40	.	.		
88	83	48	2	2	800	761	54	1	1		
89	84	45	2	6	900	857	8	2	2		
90	85	42	3	3							
91	86	40	.	.	1.000	952	22	3	3		
92	87	37	.	4	2.000	1.904	45	2	6		
93	88	34	1	1	3.000	2.857	8	2	2		
94	89	31	1	5	4.000	3.809	31	1	5		
95	90	28	2	2	5.000	4.761	54	1	1		
96	91	25	2	6	6.000	5.714	17	.	4		
97	92	22	3	3	7.000	6.666	40	.	.		
98	93	20	.	.	8.000	7.619	2	3	3		
99	94	17	.	4	9.000	8.571	25	2	6		
100	95	14	1	1							

Oesterreichische Währung	Conventions-Münze			
	Gulden	Kreuzer	Pfennige	
			Ganze	$\frac{1}{7}$
10.000	9.523	48	2	2
20.000	19.047	37	.	4
30.000	28.571	25	2	6
40.000	38.095	14	1	1
50.000	47.619	2	3	3
60.000	57.142	51	1	5
70.000	66.666	40	.	.
80.000	76.190	28	2	2
90.000	85.714	17	.	4
100.000	95.238	5	2	6
200.000	190.476	11	1	5
300.000	285.714	17	.	4
400.000	380.952	22	3	3
500.000	476.190	28	2	2
600.000	571.428	34	1	1
700.000	666.666	40	.	.
800.000	761.904	45	2	6
900.000	857.142	51	1	5
1,000.000	952.380	57	.	4

Geldgebarungs- und
Verrechnungsvorschrift
für die
Bezirkshauptmannschaften
im Burgenland

Erlaß der
Burgenländischen Landeshauptmannschaft
vom 27. November 1935,
Zahl 338-LAD-1935



Eisenstadt 1935



**Geldgebarungs- und
Verrechnungsvorschrift**
für die
Bezirkshauptmannschaften
im Burgenland

Erlaß der
Burgenländischen Landeshauptmannschaft
vom 27. November 1935,
Zahl 338-LAD-1935



Eisenstadt 1935

Geological Survey of
the United States
Department of the Interior
Bureau of Geology

Geological Survey of
the United States
Department of the Interior
Bureau of Geology
Washington, D. C.
1900



Geological Survey of
the United States

A. G e b a r u n g.

Rechnungsführer.

1.) Für die Geldgebarung und Verrechnung wird vom Bezirkshauptmann ein Verwaltungs- oder Kanzlei-beamter als Rechnungsführer bestimmt, dessen Name der Landeshauptmannschaft anzuzeigen ist. Ebenso ist der Stellvertreter des Rechnungsführers der Landeshauptmannschaft zu melden.

Zur Übernahme von Geld und Depositen ist im allgemeinen nur der Rechnungsführer befugt. Gelder, die ausnahmsweise nicht vom Rechnungsführer übernommen werden, sind diesem so rasch als möglich abzuführen; Verspätungen in der Abfuhr sind zu begründen.

Belege.

2.) Für alle Gebahrungsfälle, Einnahmen wie Ausgaben, müssen Belege vorhanden sein, aus denen eindeutig der Gegenstand der Gebahrung, der Betrag und der Einzahler, bezw. Empfangsberechtigte entnommen werden kann. Auf den Belegen müssen die fortlaufenden Zahlen des Verrechnungsbuches rechts oben angebracht werden und zwar auf den Ausgabenbelegen mit Blaustift und auf den Belegen zu Einnahmen mit Rotstift.

Im besonderen bei:

a) Ausgaben.

3.) Sämtliche Ausgabenbelege haben die Anweisung des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters zu enthalten. Ohne Anweisung des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters dürfen Ausgaben vom Rechnungsführer nicht vollzogen werden.

b) Einnahmen.

4.) Erfolgen Einnahmen auf Grund von Dienststücken der Bezirkshauptmannschaft, so sind die entsprechenden Zahlen auf den Belegen anzuführen. Auf dem Dienststück ist die Berufung auf die Verrechnung in der Weise vorzunehmen, daß ein in einer bei der Bezirkshauptmannschaft sonst nicht verwendeten Stempelfarbe aufgedruckter Stempel „Vollzogen S g unter stl. Zl. des Verrechnungsbuches“ ausgefüllt wird; der Rechnungsführer hat die Berufung zu fertigen.

Vorschüsse.

5.) Alle aus der Kassa gezahlten Vorschüsse müssen ehestens einbringlich gemacht werden.

Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen ist ausnahmslos untersagt.

Den kommissionierenden Beamten können Vorschüsse auf die ihnen gebührenden Reisekosten bis zu deren voraussichtlichem Höchstaussaß gewährt werden. Diese Vorschüsse sind bei Flüssigmachung des Reisekostenbetrages durch die Landesbuchhaltung in Anrechnung zu bringen. Nicht gedeckte Reisevorschüsse sind von den nächstfälligen Bezügen des Beamten hereinzubringen.

Tägliche Buchung.

6.) Jeder Gebarungsfall muß an dem Tage, an dem er stattfand, in die Verrechnungen eingetragen werden. Die Verwendung von Kassabons ist ausnahmslos verboten. Vorgefundene Bons werden nicht anerkannt, als Fehlbezüge ausgewiesen und dem Rechnungsführer zum Ersatze vorgeschrieben.

Überweisungsbesen.

7.) Bei Abfuhr von eingehobenen Strafbeträgen oder Erlösen sind die Überweisungsbesen in Abzug zu bringen und zu Gunsten des Amtspauschales zu verrechnen. Bei Abfuhr an Landesdienststellen unterbleibt der Abzug (vergl. Pkt. 18).

Amtspauschale.

8.) Zur Bestreitung der Amtsauslagen wie Amts- und Kanzleierfordernisse, Post-, Fernsprech- und Drahtnachrichtengebühren, Beheizung, Beleuchtung, Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände dürfen nur die Mittel des Amtspauschales verwendet werden. Überschreitungen des Amtspauschales sind untersagt. Die größte Sparsamkeit wird zur Pflicht gemacht.

Barauslagenerlöse.

9.) Die Einhebung von Bauschbeträgen als Barauslagenerlöse (§ 76 A.V.G.) ist nur mit Zustimmung der Landeshauptmannschaft zulässig.

Geldabfuhr.

10.) Die an das Land zu erfolgenden Erlöse für verausgabte Landesverwaltungsabgabenmarken, für Jagd- und Fischereikarten sowie alle sonstigen Abfuhr mit Ausnahme der Strafgeelder und Strafverfahrenskosten sind bis 6. des nachfolgenden Monats auf das Konto der Landesbuchhaltung bei der Landeshypothekenanstalt, Filiale Eisenstadt, zu überweisen. Die eingehobenen Strafgeelder und Strafverfahrenskosten sind, wenn keine speziellen Vorschriften bestehen, vierteljährlich an die empfangsberechtigten Stellen, demnach die Strafverfahrenskosten an das Land, zu überweisen.

Geldanlage.

11.) Die Eröffnung eines Kontos bei einem Kreditinstitut ist nur mit Bewilligung der Landeshauptmannschaft zulässig. Die fruchtbringende Anlage von Amtsgeldern bei Kreditinstituten ohne schriftliche Bewilligung der Landeshauptmannschaft ist verboten.

Bargeldverkehr.

12.) Die Geldgebarung der Bezirkshauptmannschaft ist weitestmöglich über das Kreditinstitut zu vollziehen und die Bargeldgebarung nur für unumgänglich notwendige Fälle zu belassen.

B. B u c h f ü h r u n g.

Verrechnungsbuch.

13.) Alle Gebarungsfälle sind in das vorgeschriebene Verrechnungsbuch einzutragen. Dieses Verrechnungsbuch ist im Durchschreibeverfahren mit Tintenlift zu führen; die Eintragungen sind deutlich und gut lesbar zu machen. Richtigstellungen sind, wenn nicht Umbuchungen erforderlich sind, durch Ausstreichen so vorzunehmen, daß die ursprüngliche Eintragung noch lesbar ist. Radierungen sind verboten.

Das Verrechnungsbuch gliedert sich nach amerikanischem Buchhaltungssystem in Gebarung und Verrechnung.

Barverkehr.

14.) Der Teil „Gebarung“ besteht aus 2 Spalten. Die Spalte „bar“ dient zur Nachweisung der Gebarungen, die in barem stattfinden, d. h. wenn die Bezirkshauptmannschaft Bargeld erhält oder durch Barzahlungen Ausgaben bestreitet. Durch Gegenüberstellung der Summe der Einnahmen und Ausgaben ist jederzeit der Kassenstand festzustellen.

Überweisungsverkehr.

15.) In der Spalte „Kreditinstitute“ sind die Gebarungen auszuweisen, die sich beim Konto der Landeshypothekenanstalt (Sparkassa) oder beim Postsparkassenkonto ergeben. Bei den Bezirkshauptmannschaften, die neben einem Konto bei einem Kreditinstitut noch ein Postsparkassenkonto führen, ist die Gebarung bei letzterem im oberen Teil der Zeile, die Gebarung bei ersterem im unteren Teil der Zeile einzutragen, so daß die Summierung der Gebarungen getrennt nach Konten erfolgen kann. Die Verrechnung der Gebarungen bei Kreditinstituten hat an dem Tage zu erfolgen, an dem der Veränderungsbrief (Kontoauszug) bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt ist. Nach Beendigung der Buchung der

Veränderungsbrieft hat ſich der Rechnungsführer zu überzeugen, daß der im letzten Veränderungsbrief auffcheinende Guthabenſtand mit dem des Verrechnungsbuches übereinſtimmt. Es ſind ſomit die Gebarungen bei den Kreditinſtituten erſt dann in das Verrechnungsbuch aufzunehmen, wenn die Ab- oder Zubuchung erfolgt iſt, d. h. Verfügungen über das Guthaben durch Aufträge oder Schecks ſind erſt nach erfolgter Durchführung beim Kreditinſtitut zu verrechnen. Die Evidenzhaltung der Verfügungen über das Guthaben geſchieht bei Kreditinſtituten durch den Durchſchlag des Auftrages an das Kreditinſtitut, bei Poſtparkaffegebarungen durch Austragung der Schecks in den Scheckheften.

Verſchiebung in der Geldanlage.

16.) Erfolgen Verſchiebungen in der Geldanlage, z. B. werden von einem Konto beim Kreditinſtitut Abhebungen zur Stärkung des Barkaſſaſtandes vorgenommen oder werden aus dem Barkaſſaſtand Einlagen bei dem Kreditinſtitut gemacht, ſo ſind die Gebarungen dann zu verrechnen, wenn die Veränderung kaſſaſtandsmäßig aufſcheint. Daher iſt bei Einlagen beim Kreditinſtitut in der Barſpalte die Ausgabe an dem Tag zu verrechnen, an dem die Überweiſung erfolgt, dagegen der Empfang in der Kreditinſtitutſpalte an dem Tage nachzuweiſen, an dem der Veränderungsbrief einlangt. Hierbei iſt auf die gegenseitige Verrechnung durch Anführung der ſtl. Zahl des Verrechnungsbuches hinzuweiſen. Bei Abhebungen iſt die Ausgabe auf Grund des Veränderungsbriefes, der Empfang bei Einlangen des Bargeldes auszuweiſen.

Spalte „Gegenſtand“ und „Veränderungsbrief“.

17.) In der Spalte „Gegenſtand“ iſt der Gebarungſall möglichſt kurz und klar zu kennzeichnen.

In der Spalte „Veränderungsbrief“ iſt die ſtl. Nummer des Veränderungsbriefes des Kreditinſtitutes, bezw. die des Kontoauszuges des Poſtparkaffenamtes, in dem der Gebarungſall aufſcheint, auf derſelben Zeile, in der der Betrag in der Gebarungſpalte verrechnet wird, einzufügen.

Verrechnung.

18.) In der Verrechnungſpalte „Amtſpauchale“ ſind ſämtliche Gebarungſälle einzufügen, die das Amtſpauchale betreffen.

Als Einnahmen ſind die von der Landesbuchhaltung überwiesenen Monatsquoten für das Amtſpauchale, ferner die bei Kreditinſtituten für die angelegten Gelder abgereiſten Zinſen, ſowie die ſonſtigen zu Gunſten des Amtſpauchales zuläſſigen Einnahmen (vergl. Pkt. 9) zu

verrechnen. Alle aus dem Amtspauschale zu bestreitenden Ausgaben sind in dieser Spalte zu verrechnen; es ist daher unstatthaft, Amtspauschalgebühren unter Vorschüsse gegen Ersatz auszuweisen.

In den Verrechnungsspalten „Verwaltungsabgabemarken“, „Jagd- und Fischereikarten“, „Kommissionsgebühren“ und „Strafverfahrenskosten“ sind in Empfang die einfließenden Beträge und in Ausgabe die an die Landesbuchhaltung vorgenommenen Abfuhrer, bezw. die etwaigen Rückerlässe zu buchen.

In den Spalten „Strafbeträge“ ist in den Widmungsspalten abgekürzt die Stelle (beim Lande der besondere Zweck) zu bezeichnen, zu deren Gunsten der Strafbetrag eingehoben wurde. So sind z. B. die Strafen auf Grund des Tierseuchengesetzes mit B (Bund), die auf Grund des Gesetzes vom 20. Jänner 1927, B.G.Bl. Nr. 62, eingehobenen mit E (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen), alle zu Gunsten der Landeskrankenkassa eingehobenen Strafbeträge mit K usw. zu bezeichnen. Bei den Strafbeträgen für Ortsarmenfonde ist der Anfangsbuchstabe der Ortsgemeinde, für welche der Betrag eingehoben wurde, mit etwa einem zweiten oder dritten Buchstaben zu setzen. Bei der vierteljährlichen Abfuhr sind auf dem Ausgabenbeleg die stl. Zahlen des Verrechnungsbuches anzuführen, unter denen die Empfänge aufscheinen; die abzuführenden Beträge sind in der Weise evident zu halten, daß in der Empfangsverrechnung die betreffenden Buchstaben der abgeführten Beträge mit Blaustift eingestrichen werden.

Die von den Abfuhrer in Abzug gebrachten Ueberweisungsspesen sind zu Gunsten des Amtspauschales in derselben Zeile in Empfang zu verrechnen.

Besondere Bestimmungen für die durchlaufende Gebahrung.

19.) In die Spalte „durchlaufende Gebahrung“ sind die Gebahrungen aufzunehmen, für die nicht Sonderpalten vorgesehen sind. Diese Spalte ist in „fremde Gelder“ und „Vorschüsse“ unterteilt. Unter „fremde Gelder“ sind daher auch jene Beträge einzustellen, deren Verwendungszweck nicht bekannt ist oder die für fremde Stellen eingehoben werden. Unter „Vorschüsse“ sind alle gestatteten Vorschüsse (z. B. Reisevorschüsse) und Verläge auszuweisen.

In der Spalte „Verufung“ ist bei rückersehten oder nach Bekanntwerden des Verwendungszweckes überrechneten fremden Geldern auf der Ausgabenfeite die stl. Zahl des Empfanges und auf der Einnahmensfeite die stl. Zahl der Ausgabe einzusetzen. Bei rückersehten Vorschüssen ist

auf der Empfangsseite die stl. Zahl der Ausgaben- und bei der Ausgabe die stl. Zahl der Empfangsseite anzuführen, sodaß jederzeit der Stand der offenen fremden Gelder und der offenen Vorschüsse feststellbar ist.

Depositen.

20.) Für Depositen ist eine eigene Verrechnung zu führen, in die nur geldvertretende Urkunden und Wertgegenstände aufzunehmen sind, die der Bezirkshauptmannschaft zur Verwahrung, z. B. als Kaution, übergeben werden. Geldbeträge in Schillingen sind nicht unter Depositen, sondern unter „fremde Gelder“ zu verrechnen.

Fremde Valuten.

21.) Fremde Valuten sind solange in Verwahrung und in Depositenverrechnung zu nehmen, bis über ihre Bestimmung entschieden wird. Insolange ist eine Umrechnung in Schillinge und Ausweisung unter „fremde Gelder“ unstatthaft.

Werden beschlagnahmte Valuten als verfallen erklärt, so ist nach den bestehenden Bestimmungen vorzugehen. Eingezahlte Strafgehalte oder sonstige Gebühren in fremder Valuta sind nach den bestehenden Vorschriften in Schillinge einzuwechseln. Als Rechnungsbeleg dient die Bestätigung der Einwechselungsstelle. Nach erfolgter Einwechslung sind die Schillingbeträge, ihren Zwecken entsprechend, zu verrechnen.

Monatsabschluß.

22.) Am Ende des Monates ist das Rechnungsbuch abzuschließen. Zuerst ist durch Abschluß der Gebahrungsspalten der Barkassareff und das Guthaben bei den Kreditinstituten durch Gegenüberstellung der Summe der Empfänge und der Ausgaben zu bilden. Durch Nachzählen des Bargeldes ist festzustellen, daß der Kassa-stand mit dem Barkassareff übereinstimmt. Die in der Spalte „Kreditinstitute“ ermittelten Kassareste müssen gleich sein denen in den letzten Veränderungsbriefen der Kreditinstitute.

Die Verrechnungsspalten sind in der Weise abzuschließen, daß die Empfänge und Ausgaben spaltenweise gegenübergestellt werden und so der aktive oder passive Rest errechnet wird. Die Summe der aktiven vermindert um die Summe der passiven Reste müssen den Kassareff (Barkassareff vermehrt um Guthabenstand) ergeben. Auch die Depositenverrechnung ist abzuschließen und das Vorhandensein der Depositen festzustellen.

**Kassakontrolle des
Bezirkshaupt-
mannes.**

23.) Die abgeschlossenen Verrechnungen sind vom Rechnungsführer und vom Bezirkshauptmann (Stellvertreter) zu unterfertigen. Der Bezirkshauptmann hat sich durch Nachzählen des Barkassastandes, durch Vergleichen der Veränderungsbriefe und bei Depositen durch Augenschein von der Richtigkeit des Kassastandes zu überzeugen.

Halbjährlich mindestens einmal hat sich der Bezirkshauptmann unvermutet von dem richtigen Kassastande durch Abschluß der Verrechnungen und Feststellung des Kassastandes zu überzeugen.

**Vorlage der Abrech-
nung.**

24.) Bis spätestens 6. des nachfolgenden Monats ist die Schwarzschrift mit den Belegen und den Veränderungsbriefen der Landeshauptmannschaft, Landesbuchhaltung, vorzulegen.

Die mit dem Überprüfungsbesund rücklangenden Belege und Veränderungsbriefe sind durch 5 Jahre aufzubewahren.

Bemängelungen sind ehestens durchzuführen.

Dem Dezemberabschluß ist eine zergliederte Nachweisung der ausgewiesenen offenen fremden Gelder und Vorschüsse, ferner eine Nachweisung der mit 31. Dezember verbliebenen offenen Rechnungen, die das Amtspauschale zu belasten haben, anzuschließen.

Alle verbliebenen Rückstände sind zu begründen.

Amtskassa.

25.) Alle Gelder und Depositen müssen in der Amtskassa verwahrt werden; die Hinterlegung amtsfremder Gelder ist untersagt.

Verläge.

26.) Bei Bedarf können kleinere Beträge an Ungestellte zur Bestreitung von Amtsauslagen gegen Empfangsbefähigung hinausgegeben werden; solche Verläge sind in der durchlaufenden Gebarung unter „Vorschüsse“ zu verrechnen und mindestens wöchentlich einmal mit dem Rechnungsführer abzurechnen, der die Abrechnung belegmäßig durchzuführen hat.

27.) Diese Vorschrift tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft.

Handwritten text in German, likely a letter or report, starting with "Sehr geehrte Herr..." and continuing with several lines of text.

Handwritten text in German, continuing the letter or report, mentioning "Ich habe..." and "Mit freundlichen Grüßen..."

Handwritten text in German, continuing the letter or report, mentioning "Ich habe..." and "Mit freundlichen Grüßen..."

Handwritten text in German, continuing the letter or report, mentioning "Ich habe..." and "Mit freundlichen Grüßen..."

Handwritten text in German, continuing the letter or report, mentioning "Ich habe..." and "Mit freundlichen Grüßen..."

Handwritten text in German, continuing the letter or report, mentioning "Ich habe..." and "Mit freundlichen Grüßen..."

Verrechnungsbuch

[illegible]

